

SCHÄFER | DETTMANN
Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.

Syke

Jahresabrechnung 2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Rechtliche Verhältnisse	1
2. Steuerrechtliche Verhältnisse	2
3. Bescheinigung	3
4. Vermögensübersicht zum 31.12.2021	4
5. Jahresabrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	5
6. Anlagenverzeichnis zum 31.12.2021	6
7. Erläuterung der Posten der Vermögensübersicht zum 31.12.2021	7-12
8. Erläuterung der Posten der Jahresabrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	13-19
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften (Stand Juli 2018)	

1. Rechtliche Verhältnisse

- Name: Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.
- Rechtsform: Verein
- Gründung: 14.12.1973
- Sitz: Syke
- Satzung: Für den Verein gilt die Satzung vom 14.12.1973 in der Fassung vom 23.10.2021.
- Vereinszweck: Nach § 2 Punkt 2.1 der Satzung ist der Zweck des Vereins die Pflege von Baudenkmälern und alter Bausubstanz sowie der Schutz der Umwelt, vor allem im ländlichen Raum.
Gemäß § 2 Punkt 2.2 der Satzung erreicht der Verein seine Zwecke durch Beratung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit im Sinne eines nachhaltigen Kulturgut- und Ressourcen-/ Umweltschutzes. Weiter erfolgt dies durch eigene Publikationen, das Eintreten für die Ziele in der Öffentlichkeit sowie die Förderung der Hausforschung, der überkommenen Handwerkstechniken und der Nutzung nachhaltiger Baustoffe zur Bestandserhaltung. Weiter wird der Satzungszweck insbesondere auch durch die Vernetzung der Vereinsmitglieder untereinander verwirklicht.
- Eintragung: Der Verein ist beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 201407 eingetragen.
- Vorstand: Der Vorstand wird gemäß § 7 Punkt 7.2.4 der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht gemäß § 10 Punkt 10.1 der Satzung aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand setzt sich seit dem 26.09.2020 wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Hajo Meiborg, | Vorsitzender |
| Ulrike Bach, | 1. Stellvertretende Vorsitzende |
| Wolfgang Riesner, | 2. Stellvertretender Vorsitzender |
| Malte Meiners, | Schatzmeister |
| Sonja Peltzer-Montfort, | Schriftführerin (†18.09.2021) |
- Vertretung des Vereins: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Freistellungsbescheid: Der Verein ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Syke von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Der Verein fördert gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO.

Spenden/Mitgliedsbeiträge: Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die für satzungsgemäße Zwecke zugewendet werden sowie für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Der Verein unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der aus folgenden Geschäftsbereichen besteht:

1. Anzeigenverkäufe
2. Vertrieb von Publikationen
3. Baukulturdienst

Bezüglich der Zweckbetriebe Anzeigenverkäufe und Baukulturdienst (anteilig für Denkmäler) wird ertragsteuerlich von der Vereinfachungsregelung nach § 64 Abs. 6 AO Gebrauch gemacht, sofern es zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führt.

Der Verein ist mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb körperschaftsteuer-, gewerbesteuer- und umsatzsteuerpflichtig.

Finanzamt: Syke
St-Nr.: 46/272/01566

Bescheinigung

Die Jahresabrechnung zum 31. Dezember 2021 der

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.

haben wir im Auftrag des Vorstandes erstellt.

Die verlangten Auskünfte und Nachweise wurden von den Vorstandsmitgliedern erteilt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

Unter Hinweis auf die nachstehenden Erläuterungen und die beigefügten Anlagen erteilen wir für die Jahresabrechnung folgende Bescheinigung:

„Wir haben die nachstehende Jahresabrechnung der Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresabrechnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Wir haben den Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.“

Hamburg, den 16. September 2022



SCHÄFER | DETTMANN
Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steffen Dettmann
Steuerberater

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.
Syke

Vermögensübersicht zum 31.12.2021

AKTIVA	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>	PASSIVA	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
I. Sachanlagen			I. Vereinsvermögen	269.042,34	244.126,60
1. Grundstücke	8.368,45	8.368,45	II. Rückstellungen	15.335,07	9.582,94
2. Gebäude	81.514,00	83.954,00	III. Verbindlichkeiten	38.719,46	13.082,86
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.745,00	8.398,00	IV. Rechnungsabgrenzungsposten	525,00	165,00
II. Warenbestand	28.940,29	22.876,20			
III. Liquide Mittel	74.155,52	85.227,44			
IV. Forderungen	120.427,26	55.340,58			
V. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.471,35</u>	<u>2.792,73</u>			
				<u>323.621,87</u>	<u>266.957,40</u>

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.
Syke

Jahresabrechnung
für die Zeit vom
01.01.2021 bis 31.12.2021

	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
1. Erträge	375.383,71	409.204,20
2. Aufwendungen direkt zurechenbar	-144.913,36	-184.715,80
3. Personalkosten	-147.998,50	-147.695,92
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-6.560,04	-4.243,22
5. Werbekosten	-10.079,17	-9.969,42
6. Sonstige Gemeinkosten	<u>-40.916,90</u>	<u>-39.965,05</u>
Ergebnis nach Steuern	24.915,74	22.614,79
7. Aufwand aus der Zuführung zur Rücklage für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern	<u>-500,00</u>	<u>-500,00</u>
Jahresüberschuss	<u>24.415,74</u>	<u>22.114,79</u>

Intressengemeinschaft Bauernhaus e.V.
Syke

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			
	Zugänge / Zuschüsse	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	Buchwert 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke	8.368,45	0,00	8.368,45	0,00	0,00	0,00	0,00	8.368,45
2. Gebäude	97.578,91	0,00	97.578,91	13.624,91	2.440,00	0,00	16.064,91	81.514,00
3. Betriebsausstattung	10.335,36	0,00	10.335,36	3.234,36	797,00	0,00	4.031,36	6.304,00
4. Betriebsausstattung (Baukulturdienst)	3.104,50	1.198,71	4.303,21	1.807,50	1.054,71	0,00	2.862,21	1.441,00
5. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	2.268,33	2.268,33	0,00	2.268,33	2.268,33	0,00	0,00
Summe	119.387,22	3.467,04	120.585,93	18.666,77	6.560,04	2.268,33	22.958,48	97.627,45
Summe Anlagevermögen	119.387,22	3.467,04	120.585,93	18.666,77	6.560,04	2.268,33	22.958,48	100.720,45

**5. Erläuterungen der einzelnen Posten
der Vermögensübersicht zum 31.12.2021**

Vermögenswerte

I. Sachanlagen	EUR	97.627,45
	Vorjahr EUR	100.720,45
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Grundstück Schlossberghof, Burg	8.368,45	8.368,45
2. Wohnstallhaus Schlossberghof, Burg	81.514,00	83.954,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>7.745,00</u>	<u>8.398,00</u>
	<u>97.627,45</u>	<u>100.720,45</u>

Gemäß Schenkungsvertrag vom 31.03.2005 wurde der Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. von Frau Nadine Möbus, 03096 Burg das Wohnstallhaus auf der Hofstelle Möbus, ehemals Annemarie Schulz in Burg, Nordweg 33 in 03096 Burg bestehend aus einem Blockteil und einem Massivteil geschenkt.

Die IgB hat das Wohnstallhaus übernommen für ihre Außenstelle Spreewald mit dem Ziel das Wohnstallhaus an anderer Stelle für einen gemeinnützigen Zweck wiederaufzubauen. Die Wiederherstellung erfolgt auf dem Schlossberghof in Burg (Möbus-Projekt).

Das Wohnstallhaus wurde am 06.06.2015 eingeweiht. Die Herstellungskosten in Höhe von EUR 97.578,91 werden jährlich mit 2,5% abgeschrieben.

II. Warenbestand

EUR	28.940,29
Vorjahr EUR	22.876,20

Der zu bilanzierende Warenbestand wurde anhand einer Stichtagsinventur ermittelt.
Dabei wurde per 31.12.2021 ein Bestand von 5.391 Artikeln ermittelt.

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Der Warenbestand errechnet sich daraus wie folgt:		
Einkauf netto	45.147,19	39.690,00
abzüglich Wertberichtigung	<u>-16.206,90</u>	<u>-16.813,80</u>
Wertansatz zum 31.12.2021 (2020)	<u>28.940,29</u>	<u>22.876,20</u>

III. Liquide Mittel

EUR	74.155,52
Vorjahr EUR	85.227,44

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Kassenbestand BKD	<u>783,41</u>	<u>880,42</u>
2. Bankguthaben		
Volksbank Stuhr eG 1709001601	29.066,62	26.428,12
Kreissparkasse Syke 1150000659	42.293,94	50.850,56
Sparkasse Spree-Neiße 3000038573	0,00	0,00
Sparkasse Spree-Neiße 3000038565	2.011,55	4.908,06
Volksbank Schaumburg 135131100 W-L	<u>0,00</u>	<u>2.160,28</u>
	<u>73.372,11</u>	<u>84.347,02</u>
Summe 1. und 2.	<u>74.155,52</u>	<u>85.227,44</u>

IV. Forderungen

	EUR	120.427,26
	Vorjahr EUR	55.340,58
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Forderungen Erlöse Anzeigen 19%	1.543,57	2.187,68
Forderungen Erlöse Verkäufe Sonstiges 19%	0,00	39,30
Forderungen Erlöse Buchverkäufe 7%	357,53	33,68
Forderungen Baukulturdienst 19%	714,00	558,00
abzügl. Pauschalwertberichtigung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.615,10</u>	<u>2.818,66</u>
2. Forderungen Mitgliedsbeiträge		
Rückständige Mitgliedsbeiträge 2018	0,00	2.115,00
Rückständige Mitgliedsbeiträge 2020	0,00	75,00
Rückständige Mitgliedsbeiträge 2021	220,84	0,00
abzügl. Pauschalwertberichtigung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>220,84</u>	<u>2.190,00</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen noch nicht abgerechnet (Baukulturdienst *)	114.348,22	41.424,29
Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	0,00	428,33
Umsatzsteuer-Vorauszahlung IV/2020	0,00	35,14
Umsatzsteuer 2020	3.034,10	3.034,10
Umsatzsteuer 2019	0,00	5.199,57
Vorsteuer im Folgejahr abzugsfähig	<u>209,00</u>	<u>210,49</u>
	<u>117.591,32</u>	<u>50.331,92</u>
Summe 1.bis 3.	<u>120.427,26</u>	<u>55.340,58</u>

*) Genehmigte Fördermittel im Rahmen von LEADER (70%) gemäß Zuwendungsbescheid vom 11.06.2018 sowie aus Co-Finanzierungsmitteln (30%).

Der endgültige Bewilligungsbescheid liegt vor und wurde in der beantragten Höhe genehmigt.

V. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	<u>2.471,35</u>
	Vorjahr EUR	2.792,73
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
AXA Inhaltsversicherung 2022 (2021)	0,00	466,65
AXA Gebäudeversicherung 2022 (2021)	0,00	1.090,53
Allcura Haftpflichtversicherung 01-05/2021	1.117,12	1.104,22
HDI Berufshaftpflicht Architekten/Ingenieure 2022	1.212,59	0,00
Telco Plus	58,95	58,95
Provider I/2022 (2021)	<u>82,69</u>	<u>72,38</u>
	<u>2.471,35</u>	<u>2.792,73</u>

Vereinsvermögen und Schulden

I. Vereinsvermögen	EUR	269.042,34
	Vorjahr EUR	244.126,60
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Vereinsvermögen Stand 01.01.2021 (2020)	241.626,60	219.511,81
2. Jahresüberschuss	24.415,74	22.114,79
3. Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO		
Instandhaltung Reetdach Wohnstallhaus Burg	<u>3.000,00</u>	<u>2.500,00</u>
	<u>269.042,34</u>	<u>244.126,60</u>

II. Rückstellungen	EUR	15.335,07
	Vorjahr EUR	9.582,94

2. Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zugang	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresabschlüsse	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00	8.000,00
Berufsgenossenschaft	349,54	-349,54	0,00	0,00	0,00
Künstlersozialkasse	453,60	-453,60	0,00	455,07	455,07
Transparenzregister	9,80	-9,80	0,00	10,00	10,00
Rückzahlung zweck- gebundener Spenden	4.770,00	0,00	0,00	2.100,00	6.870,00
	<u>9.582,94</u>	<u>-812,94</u>	<u>0,00</u>	<u>6.565,07</u>	<u>15.335,07</u>

III. Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>38.719,46</u>
	Vorjahr EUR	13.082,86
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Verbindlichkeiten Gegenüber Kreditinstitutenaus		
Volksbank Schaumburg 135131100 W-L	<u>19.175,62</u>	<u>0,00</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten Büchershop	456,42	425,03
Verbindlichkeiten Baukulturdienst	1.540,45	2.649,43
Verbindlichkeiten Holznagel	1.527,24	410,85
Verbindlichkeiten ideeller Bereich IGB	<u>12.110,16</u>	<u>7.711,30</u>
	<u>15.634,27</u>	<u>11.196,61</u>
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
Geldtransit	0,00	581,20
Lohn und Gehalt	102,31	0,00
Umsatzsteuer 2021	1.629,95	0,00
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen IV/2021	711,51	0,00
Lohnsteuer IV/2021 (2020)	<u>1.465,80</u>	<u>1.305,05</u>
	<u>3.909,57</u>	<u>1.886,25</u>
Summe 1. bis 2.	<u>38.719,46</u>	<u>13.082,86</u>

IV. Rechnungsabgrenzungsposten

<u>EUR</u>	<u>525,00</u>
Vorjahr EUR	165,00

Bei dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um bereits vereinnahmte Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2022.

6. Erläuterung der Posten der Jahresabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Jahresabrechnung

1. Erträge	<u>EUR</u>	<u>375.383,71</u>
	<u>Vorjahr EUR</u>	<u>409.204,20</u>
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) Ideeller Bereich		
Mitgliedsbeiträge	222.603,17	218.534,52
Spenden allgemein	8.093,00	11.601,05
Spenden Spreewald	600,00	1.528,01
Spenden Eckes Hus	0,00	500,00
Spenden Umgebendehaus Bogatynia	2.100,00	0,00
Sonstige Kostenerstattungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>233.396,17</u>	<u>232.163,58</u>
b) Vermögensverwaltung		
Mieteinnahmen Wohnstallhaus Burg (kurzfristige Vermietung)	0,00	689,66
Mieteinnahmen Wohnstallhaus Burg	<u>2.700,00</u>	<u>2.400,00</u>
	<u>2.700,00</u>	<u>3.089,66</u>
c) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
ca) Anzeigenverkäufe		
Erlöse Anzeigenverkäufe 19%/16%	<u>35.003,32</u>	<u>39.848,61</u>
cb) Verkauf von Publikationen / Seminare		
Erlöse steuerfrei § 4 Nr. 1a UStG (Drittland)	0,00	83,95
Erlöse Buchverkäufe 7%	11.377,16	8.509,55
Erlöse CD/Emaill Schilder/Skat/Aufkleber 19%	<u>362,26</u>	<u>303,55</u>
	<u>11.739,42</u>	<u>8.897,05</u>
cc) Baukulturdienst		
Erlöse Baukulturdienst 7%	2.900,00	2.700,00
Erlöse Baukulturdienst 19%	3.500,00	6.300,00
Spenden / Aufwandsersatz LHK Niedersachsen	0,00	0,00
Zuwendungen LEADER / Co-Finanzierung	<u>82.608,93</u>	<u>97.203,84</u>
	<u>89.008,93</u>	<u>106.203,84</u>
Summe ca) bis cc)	<u>135.751,67</u>	<u>154.949,50</u>

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
d) Sonstige Erträge		
Erträge aus der Herabsetzung der		
Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	0,00	272,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	48,80
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	3.225,22	2.123,34
Zuwendungen Eckes Hus	0,00	16.459,27
Zuwendungen LEADER	0,00	0,00
Mahngebühren	0,00	0,00
Sonstige Erträge	<u>310,65</u>	<u>98,05</u>
	<u>3.535,87</u>	<u>19.001,46</u>
davon		
Ideller Bereich	2.651,90	18.241,91
Vermögensverwaltung	0,00	0,00
Baukulturdienst	0,00	40,00
Anzeigen	707,18	496,04
Bücher-Shop	176,79	223,51
Summe a) bis d)	<u>375.383,71</u>	<u>409.204,20</u>
2. Aufwendungen direkt zurechenbar	EUR	144.913,36
	Vorjahr EUR	184.715,80
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) Ideeller Bereich		
Druck Holznagel	68.307,77	63.474,68
Vertrieb Holznagel	<u>17.290,20</u>	<u>16.838,77</u>
	<u>85.597,97</u>	<u>80.313,45</u>
davon 80%	<u>68.478,38</u>	<u>64.250,76</u>
Kosten Außen- und Kontaktstellen	2.249,02	2.860,87
Bauernhausarchiv	3.000,00	3.000,00
Aufwand J.H.W. Kraft - Preis	0,00	4.155,20
Aufwand Bauernhaus des Jahres	910,00	1.689,59
Übertrag	6.159,02	11.705,66

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag	6.159,02	11.705,66
Druckkostenzuschuss Broschüre Hausuntersuchung	0,00	1.000,00
Aufwand Unterstützung Gebäudeerhalt	1.076,71	18.691,12
Messekosten	0,00	24,00
Unfallversicherung Mitglieder	17.463,30	18.094,55
Beiträge	<u>220,00</u>	<u>271,10</u>
	<u>24.919,03</u>	<u>49.786,43</u>
Summe a)	<u>93.397,41</u>	<u>114.037,19</u>
b) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
ba) Anzeigenverkäufe		
Druck Holznagel	68.307,77	63.474,68
Vertrieb Holznagel	<u>17.290,20</u>	<u>16.838,77</u>
	<u>85.597,97</u>	<u>80.313,45</u>
davon 20%	<u>17.119,59</u>	<u>16.062,69</u>
bb) Verkauf von Publikationen / Seminare		
Einkauf Publikationen	1.461,71	2.763,97
Produktion Publikationen	7.512,06	0,00
Kosten Bücher Shop	5.736,68	5.088,38
Kosten Antiquariat	1.800,00	1.800,00
Bestandsveränderung Warenbestand	<u>-6.064,09</u>	<u>-36,43</u>
	<u>10.446,36</u>	<u>9.615,92</u>
Summe ba) bis bb)	<u>27.565,95</u>	<u>25.678,61</u>
bc) Baukulturdienst		
Kosten Inspektoren	<u>23.950,00</u>	<u>45.000,00</u>
Summe a) bis b)	<u>144.913,36</u>	<u>184.715,80</u>

3. Personalkosten		EUR	147.998,50
		Vorjahr EUR	147.695,92
		31.12.2021	31.12.2020
	*)	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) Löhne und Gehälter			
Gehälter Geschäftsführung / Geschäftsstelle	(1)	78.628,36	79.122,36
Gehälter Baukulturdienst	(4)	42.000,00	41.173,34
Aushilfslöhne	(1)	0,00	135,00
Pauschale Steuer für Aushilfen	(1)	0,00	2,70
		<u>120.628,36</u>	<u>120.433,40</u>
b) Soziale Abgaben			
Gesetzliche Sozialaufwendungen	(1)	18.086,79	17.956,52
Gesetzliche Sozialaufwendungen Baukulturdienst	(4)	9.283,35	8.956,46
Berufsgenossenschaft	(1)	0,00	349,54
		<u>27.370,14</u>	<u>27.262,52</u>
Summe a) und b)		<u>147.998,50</u>	<u>147.695,92</u>
davon Ideeller Bereich		<u>86.577,39</u>	<u>87.231,69</u>
davon wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (1)			
Baukulturdienst (4)		51.283,35	50.129,80
Anzeigen		8.110,21	8.267,54
Bücher Shop/Sonstiges		<u>2.027,55</u>	<u>2.066,89</u>
		<u>61.421,11</u>	<u>60.464,23</u>
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		EUR	6.560,04
		Vorjahr EUR	4.243,22
		31.12.2021	31.12.2020
	*)	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen	(5)	1.851,71	1.803,22
Sofortabschreibung GWG	(5)	2.268,33	0,00
Abschreibungen auf Gebäude	(3)	<u>2.440,00</u>	<u>2.440,00</u>
		<u>6.560,04</u>	<u>4.243,22</u>
davon Ideller Bereich		<u>4.410,94</u>	<u>2.196,00</u>
davon Vermögensverwaltung		<u>490,10</u>	<u>244,00</u>
davon Baukulturdienst		<u>1.659,00</u>	<u>1.803,22</u>

5. Werbekosten	EUR		10.079,17
	Vorjahr EUR		9.969,42
		31.12.2021	31.12.2020
	*)	EUR	EUR
Werbe- und Reisekosten Baukulturdienst	(4)	2.500,00	1.525,80
Werbe- und Reisekosten allgemein	(1)	0,00	0,00
PR / Öffentlichkeitsarbeit	(1)	4.031,70	3.499,90
Kosten Internetauftritt	(1)	<u>3.547,47</u>	<u>4.943,72</u>
		<u>10.079,17</u>	<u>9.969,42</u>
davon Ideeller Bereich		<u>5.860,02</u>	<u>6.573,37</u>
davon wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (1)			
Baukulturdienst (4)		2.500,00	1.525,80
Anzeigen		1.375,32	1.496,20
Bücher Shop/Sonstiges		<u>343,83</u>	<u>374,05</u>
		<u>4.219,15</u>	<u>3.396,05</u>
6. Sonstige Gemeinkosten	EUR		40.916,90
	Vorjahr EUR		39.965,05
		31.12.2021	31.12.2020
	*)	EUR	EUR
Kosten Geschäftsstelle Baukulturdienst	(4)	3.323,48	3.670,24
Miete Büro Baukulturdienst	(4)	6.000,00	6.000,00
Kosten Geschäftsstelle Bergisch Gladbach	(1)	3.668,47	4.115,40
Kosten Büro Geschäftsführer	(1)	2.683,08	3.717,84
Gas, Strom, Wasser Wohnstallhaus Burg	(3)	1.917,19	2.334,43
Instandhaltung Wohnstallhaus Burg	(3)	2.561,88	668,17
Sonstige Kosten Wohnstallhaus Burg	(3)	0,00	38,38
Reise- /Sitzungskosten Vorstand		5.893,26	8.830,17
Betriebshaftpflichtversicherung		3.132,28	1.501,49
Gebäudeversicherung	(3)	1.090,53	1.052,75
Gewerbeversicherung	(2)	466,65	511,08
Sonstige betriebliche Aufwendungen		0,00	44,38
Telefon (Telkos)	(1)	79,50	0,00
Bürobedarf	(1)	0,00	356,94
Zeitschriften		0,00	20,00
Rechts- und Beratungskosten		11,33	9,80
Übertrag		30.827,65	32.871,07

Übertrag		30.827,65	32.871,07
Buchführungskosten	(1)	1.094,29	1.048,53
Abschluss- und Prüfungskosten	(1)	4.000,00	4.474,14
Nebenkosten des Geldverkehrs	(1)	111,29	-48,62
Nebenkosten Geldverkehr Baukulturdienst	(4)	293,10	296,78
Künstlersozialabgabe		455,07	453,60
Rückzahlung Spenden zweckgebunden		2.100,00	0,00
Einstellung in die Pauschalwertberichtigung		0,00	0,00
Forderungsverluste Mitgliedsbeiträge		<u>2.115,00</u>	<u>869,55</u>
		<u>40.916,90</u>	<u>39.965,05</u>
davon Ideeller Bereich		<u>28.107,42</u>	<u>25.797,66</u>
davon Vermögensverwaltung (3)		<u>556,96</u>	<u>409,37</u>
davon wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (1) + (2)			
Baukulturdienst (4)		9.616,58	9.967,02
Anzeigen		2.206,89	3.050,94
Bücher Shop/Sonstiges		<u>429,05</u>	<u>740,06</u>
		<u>12.252,52</u>	<u>13.758,02</u>

7. Aufwand aus der Zuführung zur Rücklage für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern

EUR	500,00
Vorjahr EUR	500,00

31.12.2021	31.12.2020
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

a) Ideeller Bereich

Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO
Erneuerung des Reetdaches
(Vorstandsbeschluss vom 23.09.2016)

<u>500,00</u>	<u>500,00</u>
---------------	---------------

*) Erläuterungen:

Die Ziffern vor bestimmten Kostenpositionen regelt die Zuordnung zu den einzelnen Bereichen des Vereins nach bestimmten Prozentsätzen sowie den damit verbundenen Vorsteuerabzug auf zum Vorsteuerabzug berechtigende Eingangsleistungen.

(1)	Ideller Bereich	75%
	Zweckbetrieb (Anzeigen)	20%
	Shop	5%
(2)	Zweckbetrieb (Anzeigen)	80%
	Shop	20%
(3)	Ideller Bereich	90%
	Vermögensverwaltung	10%
(4)	Baukulturdienst	100%
	(für die Ertragsteuern erfolgt eine Aufteilung in Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäfts- betrieb entsprechend des anteiligen Umsatzes)	
	- Umsatz Zweckbetrieb (Denkmäler) 7%	2.900,00 €
	- Umsatz wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 19%	3.500,00 €
(5)	direkte Zuordnung zu (3) und (4) nach Inventarverzeichnis	
	ohne = Ideller Bereich	100%

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zur fristwährenden Handlungsberechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,-- €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 12/2021 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.